

RS Vwgh 1991/11/18 90/15/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1991

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §13;

AbgEO §16;

AbgEO §18;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

GmbHG §18;

LAO Wr 1962 §54 Abs1;

LAO Wr 1962 §7 Abs1;

Rechtssatz

Für den Fall, daß ein zur Haftung herangezogener Geschäftsführer zur Sicherstellung des Haftungsbetrages eine Kautions hinterlegt hat, kann der AbgEO keine Vorschrift entnommen werden, die das Unterbleiben von Vollstreckungshandlungen gegen den anderen für dieselben Abgaben zur Haftung herangezogenen Geschäftsführer gebietet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150176.X06

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at